

brechen auf andere Weise nicht verhindert werden kann.^{5/}

An dieser Auffassung muß m. E. im Interesse des Schutzes der Bürger und der wirksamen Abwehr gefährlicher Angriffe weiter festgehalten werden. Muß der Bürger befürchten, daß sein Handeln als rechtswidrig angesehen wird, wenn der mit gefährlichen Mitteln oder Methoden vorgehende Angreifer bei der Abwehr den Tod findet, dann ist seine Initiative gelähmt. Er wäre nicht mehr in der Lage, den Angriff mit genügender Entschlossenheit zurückzuweisen.

Bei der Angemessenheit einer Notwehrhandlung kommt es darauf an, daß der durch sie drohende oder bewirkte Schaden in keinem krassen Mißverhältnis zu dem aus der Angriffshandlung drohenden Schaden stehen darf. Angriffshandlungen, aus denen keine schweren Schäden drohen, dürfen also nicht mit schwerwiegenden, das Leben des Angreifers oder dessen Gesundheit erheblich gefährdenden Methoden abgewendet werden. Der Verteidiger darf die ihm zur Abwehr des Angriffs zur Verfügung stehenden Mittel nur dann und nur insoweit einsetzen, als der durch den Angriff drohende Schaden nicht unverhältnismäßig kleiner als der durch die Abwehr des Angriffs zu erwartende Schaden ist.^{6/}

Weiter kommt es bei der Angemessenheit der Abwehr darauf an, daß die zeitlichen Grenzen der Notwehr gewahrt werden. Der Verteidiger darf also gegen den Angreifer nicht mehr tötlich vorgehen, wenn der Angriff abgeschlossen ist.

Schließlich ist bedeutsam, daß der sich Verteidigende die Pflicht hat, von mehreren ihm zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln das für den Angreifer am wenigsten gefährliche einzusetzen. Das gilt aber nur dann, wenn das weniger gefährliche Mittel zur wirksamen Abwehr des Angriffs geeignet ist, der sich Verteidigende das erkennt und er dadurch, daß er auf den Einsatz des gefährlicheren Mittels verzichtet, kein Risiko eingeht.

Diesen Regeln für die Abgrenzung der zulässigen (rechtmäßigen) von der nicht mehr zulässigen (unrechtmäßigen) Verteidigungshandlung entspricht auch die Einteilung in die verschiedenen Arten des Notwehr-exzesses (zeitliches Überschreiten der Grenzen der Notwehr; Einsatz eines Mittels, von dem der Verteidiger weiß, daß es hinsichtlich seiner Gefährlichkeit in krassem Mißverhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden steht; Einsatz eines Mittels, von dem der Verteidiger weiß, daß es zur Abwehr des Angriffs nicht notwendig ist; Einsatz eines zur Abwehr des Angriffs nicht notwendigen Mittels auf Grund eines Irrtums hinsichtlich des Charakters oder des Ausmaßes der Notwehrsituation; Irrtum über die Beschaffenheit des zur Verteidigung eingesetzten Gegenstandes).

Nach dem im Urteil 5 Ust 6/72 geschilderten Sachverhalt liegt m. E. kein Fall der Notwehrüberschreitung vor. Der Angreifer hatte mit einem gefährlichen Werkzeug (Feuerhaken) auf den Angeklagten und die beiden Frauen ohne Rücksicht darauf eingeschlagen, welche Körperstellen er traf. Der Angeklagte entschloß sich erst, auch seinerseits ein gefährliches Werkzeug (Messer) anzuwenden, nachdem er zweimal am Kopf getroffen worden war, die beiden Frauen ebenfalls Verletzungen erlitten hatten, sich leichtere Abwehrmittel als wirkungslos erwiesen und der Geschädigte den Angeklagten erneut ungestüm angriff.

^{5/} Vgl. Strafrecht der DDR, Allg. Teil, Lehrmaterial für das Fernstudium, Berlin 1965, Heft 3, S. 193 f.; OG, Urteil vom 12. Januar 1968 — 5 Zst 30/67 — (NJ 1968 S. 285) mit erläuternder Anmerkung von Schreier.

^{6/} Vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 3 zu § 17 (Bd. I, S. 112).

Das Oberste Gericht erklärt demgegenüber, der Angeklagte habe die zulässigen Grenzen der Notwehr dadurch überschritten, daß er das Messer unkontrolliert und hemmungslos als Stichwaffe einsetzte und sich dabei sogar mit dem möglichen Tod des Geschädigten abfand.^{7/}

Offen bleibt nach dieser Entscheidung, ob es dem Angeklagten in Anbetracht des Umstandes, daß ihn ein 25 Jahre jüngerer Mann mit einem Feuerhaken rücksichtslos angriff, überhaupt möglich war, das Messer während des Höhepunkts der Auseinandersetzung so einzusetzen, daß lebenswichtige Teile des Körpers des Angreifers verschont blieben. Nur wenn feststeht, daß die Angriffssituation ein derartig schonendes Vorgehen des Angeklagten gestattete, kann die Überschreitung der zulässigen Grenzen der Notwehr überhaupt erst akut werden.

Offen bleibt auch, ob ein derartiges Vorgehen ohne Risiko für die Gesundheit des Angeklagten möglich gewesen wäre oder ob in diesem Fall die Gefahr bestanden hätte, daß der Angeklagte weitere Kopf- oder Gesichtstreffer davontragen könne.

Schließlich bleibt offen, ob der Angreifer bereits nach dem ersten Messerstich erkennbar kampfunfähig war oder ob der Angeklagte erneut zustach, weil er annehmen mußte, daß der Angreifer ihn weiter bedrängen werde.

Ein Handeln in Notwehrüberschreitung käme nur in Betracht, wenn der Angeklagte

— dem Angreifer in die Schulter und in den Hals gestochen hat, obwohl er erkannte, daß er den Angriff ohne Risiko für seine Gesundheit durch Stiche in den Arm oder in andere Körperstellen ohne Lebensgefährdung abwehren kann, diese von ihm erkannte Möglichkeit aber nicht nutzte;

— das Ausmaß der Notwehrsituation gröblich überschätzt und deshalb relativ harmlose Schläge mit hemmungslosen und unkontrollierten Messerstichen in lebenswichtige Organe beantwortet hat;

— dem Angreifer den zum Tode führenden Messerstich in den Hals erst zu einem Zeitpunkt versetzte, in dem der Angreifer den Angriff erkennbar nicht fortsetzte (z. B. nach dem ersten Stich den Feuerhaken fallen gelassen hat).

Diese für die Beurteilung der Sachlage wichtigen Details fehlen m. E. in der Entscheidung des Obersten Gerichts.

Im übrigen erscheint auch die These, daß Schläge mit einem Feuerhaken keine lebensgefährlichen Verletzungen bewirken könnten, nicht überzeugend. Aus den Entscheidungsgründen ist nicht erkennbar, in welcher Weise der Angreifer das Tatwerkzeug eingesetzt hat. Hat er den Feuerhaken in der Mitte angefaßt, so daß die Schlagkraftwirkung stark gemindert war, so hätte kaum die Möglichkeit einer tödlichen Verletzung bestanden. Hat der Angreifer dagegen den Feuerhaken am Ende angefaßt und somit die Hebelwirkung des Werkzeugs voll ausgenutzt, dann wäre eine tödliche Verletzung sowohl beim Schlagen mit dem runden Metallgriff als auch beim Schlagen mit der gebogenen Eisenspitze möglich gewesen. Beispielsweise hätte der

^{7/} Der Umstand, daß sich der Verteidiger mit dem möglichen Tod des Angreifers abfindet, schließt die Rechtmäßigkeit einer Notwehrhandlung nicht aus. Nur in Fällen der Notwehrüberschreitung ist die Frage, ob der Verteidiger den Tod des Angreifers in Rechnung stellte, von strafrechtlicher Relevanz. Überschreitet der Täter hier vorsätzlich die zulässigen Grenzen der Notwehr, macht er sich eines vorsätzlichen Tötungsdelikts schuldig. Überschreitet er sie fahrlässig, erfolgt auch bei In-Rechnung-Stellen des Todes des Angreifers Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung. Beides gilt allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 StGB fehlen.